

Allgemeine Mietbedingungen für digitale Drucksysteme der Heidelberg Schweiz AG • Stand 01.07.2024

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- (1) Diese Allgemeinen Mietbedingungen für digitale Drucksysteme der Heidelberg Schweiz AG (im Folgenden „HCH“ oder „Vermieterin“ genannt) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Mietverträge über digitale Drucksysteme, die zwischen der HCH als Vermieterin und dem Kunden als Mieter abgeschlossen werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, auch wenn die Vermieterin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Die Vermieterin überlässt dem Mieter das im Mietvertrag bezeichnete Mietobjekt zur entgeltlichen Nutzung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs des Mieters.
- (3) Soweit die Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag auch Serviceleistungen erbringt, gelten hierfür ergänzend die Geschäftsbedingungen Digitale Drucksysteme der HCH sowie die jeweils gültigen Kostensätze und Preislisten für Service-Einzelaufträge der HCH.
- (4) Für sämtliche gelieferte Software gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Angebot, Bestellung und Vertragsschluss

- (1) Das Angebot der Vermieterin ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt immer vorbehalten.
- (2) Der Mieter bietet der Vermieterin mit seiner Bestellung den Abschluss eines Mietvertrags an. Er bleibt an seine Bestellung, auch wenn diese nur mündlich erfolgt ist, bis zum Erhalt einer verbindlichen Antwort seitens der Vermieterin gebunden.
- (3) Der Mietvertrag kommt mit Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags durch die Parteien zustande.

3. Unterlagen

- (1) Zeichnungen, Abbildungen sowie Angaben über Gewichte, Abmessungen, Kraftbedarf usw. sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und im Mietvertrag auf sie Bezug genommen wird. Technische Verbesserungen und Änderungen sind vorbehalten.
- (2) Eigentums- und Immaterialgüterrechte, namentlich Urheberrechte der Vermieterin an den überlassenen Unterlagen, bleiben vorbehalten; diese Unterlagen dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Vermieterin nicht Dritten zugänglich gemacht, kopiert, vervielfältigt, in elektronische Systeme eingespeist oder mit solchen verarbeitet werden oder als Vorlage für die Selbstanfertigung oder Vergrößerung des Mietobjekts genommen werden. Sie sind auf Verlangen und auf jeden Fall bei Nichtzustandekommens oder Beendigung des Mietverhältnisses zurückzusenden und allfällige physische und elektronische Kopien sind zu zerstören.

4. Mietdauer

- (1) Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe des Mietobjekts.
 - (2) Der Mietvertrag kann erstmalig mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende der vertraglich bestimmten Mietdauer gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Vorbehalten bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung.
 - (3) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (4) Die Laufzeit des Servicevertrages entspricht der Mietdauer. Dies bedeutet, dass sich bei einer Verlängerung der Mietdauer jeweils auch der Servicevertrag um die gleiche Dauer verlängert, und dass der Servicevertrag bei Ablauf der Mietdauer bzw. Beendigung des Mietvertrags ebenfalls endet.

5. Mietzins

- (1) Der vom Mieter geschuldete Mietzins beinhaltet die monatlichen Mietraten gemäss Mietvertrag. Die Zahlungen verstehen sich in CHF zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (2) Im Falle der Erhöhung von indirekten Steuern, wie z.B. Mehrwertsteuer, ist die Vermieterin zur Überwälzung der Erhöhung auf den monatlichen Mietzins ab Erhöhungsdatum berechtigt. Die endgültigen Daten ergeben sich aus der Mietrechnung.
- (3) Der Mietzins ist insbesondere kalkuliert auf Basis der für die Vermieterin massgebenden Einkaufspreise, Währungsparitäten, Export und Importbelastungen sowie Steuerbelastungen. Bei Änderung einer oder mehrerer dieser Positionen bleiben der Vermieterin entsprechende Mietzins erhöhungen sowohl vor wie nach Vertragsabschluss vorbehalten. Der Anspruch der Vermieterin auf Nachberechnung gilt als vereinbart.

6. Weitere Kosten

- (1) Der Mieter trägt die Kosten für Lieferung, Montage und Installation sowie Abbau und Rücktransport des Mietobjekts.
- (2) Der Mieter trägt die Kosten für Leistungen, welche die Vermieterin zur Nutzung des Mietobjekts in der Netzwerkarchitektur des Mieters erbringt, wie z.B. Aufspielen zusätzlicher Software, Änderung des Betriebssystems, Beseitigung von Treiberkonflikten, Änderungen in der Netzwerkarchitektur, Anpassung an neue Arbeitssituationen etc.,
- (3) Der Mieter trägt die Kosten für die Beseitigung von Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässer Behandlung oder Aufstellung (z.B. Bedienungsfehler, Verwendung ungeeigneter Trägermedien, Standortänderung, Einbringen von Fremdkörpern oder -flüssigkeiten) des Mietobjekts oder sonstigen vom Mieter zu vertretenden Umständen beruhen.

- (4) Sämtliche Nebenkosten (z.B. für Rücklieferung, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen) gehen zu Lasten des Mieters. Alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, hat der Mieter zu tragen. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die aufgrund Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften geltend gemacht werden.

7. Fälligkeit der Mietzinse, Verzug

- (1) Der Mietzins ist auf Rechnung hin innert 20 Tagen (Verfalltag) für den jeweiligen Monat im Voraus zu bezahlen.
- (2) Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss § 5 Absatz (1) tritt der Mieter automatisch

in Verzug. Ab Verzugsseintritt schuldet der Mieter der Vermieterin einen Verzugszins von 8% p.a. Kommt der Mieter mit sonstigen Zahlungen in Verzug, so wird ebenfalls ein Verzugszins von 8% p.a. fällig. Die Geltendmachung von weiterem Schaden und/oder Rechtsbehelfen bleibt in jedem Fall vorbehalten. Für jede Mahnung hat der Mieter ferner eine angemessene Mahngebühr an die Vermieterin zu entrichten.

8. Lieferung und Gefahrübergang und -tragung

- (1) Die Lieferung des Mietobjektes erfolgt durch einen Lieferanten unmittelbar an den Mieter.
- (2) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Die Nichteinhaltung von verbindlichen oder unverbindlichen Lieferfristen berechtigt den Mieter auf keinen Fall, von der Vermieterin Schadenersatz wegen Arbeitsausfall, entgangenem Gewinn oder aus anderen Gründen zu verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gefahr geht mit dem Abgang ab Werk/Lager oder Standort und Übergabe an den Frachtführer, Transporteur oder Ähnliches auf den Mieter über, auch bei Frankolieferung oder wenn der Lieferant noch andere Leistungen, wie Montage usw., übernommen hat. Verzögert sich die Absendung wegen eines von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grundes so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Mieter über.

- (4) Der Mieter trägt ab dem Gefahrenübergang nach § 8 Absatz (3) für das Mietobjekt die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Unterganges, des Abhandenkommens, des Totalschadens, der Beschädigung sowie der sonstigen Verschlechterung aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht von der Vermieterin zu vertreten sind. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Mietzinszahlungen; Schadenersatz für den Wert des Mietobjekts bleibt vorbehalten. Der Mieter wird die Vermieterin unverzüglich von solchen Ereignissen schriftlich unterrichten und auf Nachfrage der Vermieterin damit im Zusammenhang stehende Unterlagen (Schadensprotokolle etc.) übergeben.

9. Annahme, Prüfung und Mängelansprüche

- (1) Beanstandungen irgendwelcher Art berechtigen den Mieter nicht, die Annahme des Mietobjekts zurückzuweisen.
- (2) Der Mieter hat das Mietobjekt bei Erhalt zu prüfen und innert 8 Werktagen (Posteingang) der Vermieterin allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt das Mietobjekt als mängelfrei und vorbehaltlos angenommen.
- (3) Bei Mängeln wird die Vermieterin nach ihrer Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung für die Beseitigung der Mängel sorgen.

10. Eigentum, Nutzung und Beeinträchtigungen

- (1) Das Eigentum am Mietobjekt verbleibt bei der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, das Eigentum am Mietobjekt jederzeit an Dritte zu übertragen. Der Mieter verzichtet zu Gunsten der Vermieterin auf allfällige Anwartschaften, Rechte und Ansprüche am Mietobjekt und überträgt diese auf die Vermieterin.
- (2) Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Vermieterin an einen anderen Ort zu bringen, Dritten zu überlassen, zu veräussern, zu belasten und/oder Rechte und Ansprüche am Mietobjekt Dritten einzuräumen und/oder abzutreten. Dem Mieter ist ebenfalls untersagt, das Mietverhältnis oder Rechte daraus zu übertragen bzw. abzutreten.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Kosten von allen Rechten und jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Drohende Zugriffe, Vollstreckungsmassnahmen, Pfändungen und die Geltendmachung von Pfandrechten oder sonstigen Ansprüchen Dritter hat der Mieter unverzüglich der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Mieters betreffen (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung). Das Mietobjekt darf nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache gemacht werden. Der Mieter trägt die Kosten für die Massnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Vermieterin verursacht worden sind. (4) Ist oder war der Mieter Eigentümer des Mietobjektes, so wird er eine Verzichtserklärung des Grundstücks-Vermieters auf dessen Vermieterpfandrecht bzw. eine Freistellungserklärung der Grundpfandgläubiger wegen der Zugehörhaftung beibringen.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sachgemäss zu behandeln und auf seine Kosten dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Mieter verpflichtet sich, sich an die Pflege- und Bedienungsanweisungen der Vermieterin bzw. des Herstellers zu halten und die Maschine mit grösster Sorgfalt zu behandeln und nur durch qualifizierte Fachleute bedienen zu lassen. Der Mieter darf nur die von der Vermieterin bzw. dem Hersteller empfohlenen Verbrauchsmaterialien und Service-/Verschleisssteile einsetzen. Der Mieter hat beim Auftreten von Pannen, Störungen oder Schäden der Vermieterin sofort Mitteilung zu machen.

- (6) Der Mieter gestattet der Vermieterin oder deren Beauftragten die Besichtigung des Mietobjektes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.
- (7) Änderungen und Einbauten am Mietobjekt bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch des Mieters auf eine Entschädigung, wenn die Vermieterin vorgängig schriftlich zugestimmt hat und wenn die Veränderung/Einbaute zu einer wesentlichen, bei Rückgabe des Mietobjekts noch vorhandenen Wertsteigerung des Mietobjektes geführt hat. Sämtliche Einbauten gehen unabhängig von einer Entschädigung unmittelbar in das Eigentum der Vermieterin über.
- (8) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 10 Absätze (2) bis (7) genannten Pflichten entstehenden Schaden.

11. Versicherungen

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt für die Dauer des Mietvertrags auf seine Kosten zugunsten der Vermieterin mindestens zum Bruttowert exkl. Mehrwertsteuer gegen sämtliche versicherbaren Risiken, wie insbesondere Transport-, Montage-, Feuer-, Wasser- und Elektronikschäden, Einbruchdiebstahl- (incl. Vandalismus) und Maschinenbruch, zu versichern.
- (2) Kommt er dieser Pflicht oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin nicht nach, ist diese berechtigt, dem Mieter bis zum Versicherungsnachweis einen Risikoaufschlag in Rechnung zu stellen. Die Versicherungspflicht des Mieters bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Mieter tritt zur Sicherung der Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungsverträgen sowie seine etwaigen Ansprüche gegen

Schädiger und deren Versicherer an die Vermieterin ab, die die Abtretung annimmt. Er hat alles Notwendige zu tun, damit der Versicherer einen Versicherungsschein auf die Vermieterin ausstellt und ihr diesen übersendet.

(4) Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, eine eventuell erforderliche Schadensabwicklung im eigenen Namen vorzunehmen. Er muss in jedem Fall Zahlung an die Vermieterin verlangen. Die Vermieterin ist unverzüglich vom Schadensfall und über den Stand der Schadensabwicklung zu unterrichten.

(5) Der Mieter haftet der Vermieterin für jeden ihr durch Verletzung oder Verzögerung der in § 11 Absatz (1) bis (4) genannten Pflichten entstehenden Schaden sowie für alle Schäden, Risiken und Prozesskosten, die über die vereinbarte Versicherungssumme hinausgehen und für die eine Versicherung oder ein Dritter nicht eintritt.

12. Auskünfte

(1) Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragsdauer auf Verlangen der Vermieterin jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen zu legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung zu stellen. Der Mieter wird die Vermieterin über alle Vorkommnisse unterrichten, die für das Vertragsverhältnis von Bedeutung sein könnten.

(2) Der Mieter hat der Vermieterin die zur Erfüllung ihrer Identifikationspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13. Instandhaltung

(1) Zur Vornahme aller der Vermieterin notwendig erscheinenden Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Wartung, Reparatur) hat der Mieter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die Vermieterin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

(2) Die Kosten für die Instandhaltungsarbeiten sowie die Lieferung und den Einbau von Verschleissteilen und Verbrauchsmaterialien (einschliesslich Betriebsmittel und Betriebsstoffe, jedoch ausgenommen Toner, soweit dessen Lieferung im Leistungsumfang des Servicevertrages Digital enthalten ist) trägt der Mieter. Sie werden dem Mieter nach den jeweils gültigen Kostensätzen und Preislisten für Serviceeinzelaufträge in Rechnung gestellt.

(3) Ansprüche auf Instandhaltungs- und insbesondere Reparaturarbeiten sind ausgeschlossen in den Fällen gemäss § 6 der Geschäftsbedingungen Digitale Drucksysteme SystemService der HCH.

14. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei allfälligem Untergang des Mietgegenstandes für dessen Bruttopreis exkl. Mehrwertsteuer. Im Weiteren haftet der Mieter für jeden Schaden, der durch ihn oder durch Dritte an der Maschine verursacht wird. Die Haftung erstreckt sich über die volle Dauer der Miete, inkl. Montage und Demontage.

15. Haftung der Vermieterin

(1) Sollte das Mietobjekt nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäss geliefert werden oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem Mieter Rechte und Ansprüche nur gegen den Lieferanten zu.

(2) Die Vermieterin haftet für einen Schaden des Mieters ausschliesslich im Falle von Absicht und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte sowie mittlere Fahrlässigkeit und die Haftung für Hilfspersonen gem. Art. 101 OR werden vollumfänglich wegbedungen.

(3) Die Vermieterin haftet nicht für allfällige durch das Mietobjekt oder ihre Leistung verursachte unmittelbare oder mittelbare Mangelfolgeschäden beim Mieter oder sonstige indirekten Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Arbeitsausfälle, entstandene Unkosten und Schäden an fabrizierten Gütern, Mehrverbrauch von Material, Datenbeschädigung oder -verlust, Lieferverzögerungen und ihre Folgen. Weiter haftet die Vermieterin nicht für Mängel, die auf ungenaue Informationen seitens des Mieters zurückzuführen sind, ferner nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Vermieterin nicht zu vertreten hat.

(4) Soweit Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung aus irgendeinem Grund unwirksam sind oder werden, sind sie derart auszulegen, dass die Beschränkung der Haftung der Vermieterin auf das maximal zulässige Mass reduziert wird und in diesem Umfang als voll rechtsgültig betrachtet wird.

16. Verrechnung, Retentionsrecht, Abtretung

(1) Der Mieter darf eigene Forderungen nur mit Ansprüchen der Vermieterin verrechnen, wenn die Vermieterin die betreffenden Forderungen des Mieters ausdrücklich anerkannt hat oder wenn sie auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil beruhen. Die Vermieterin hat ein uneingeschränktes Verrechnungsrecht.

(2) Der Mieter darf ein Retentionsrecht nur in Zusammenhang mit Ansprüchen aus dem vorliegenden Vertrag geltend machen.

(3) Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, die ihr zustehenden Rechte und Ansprüche auf Dritte zu übertragen.

17. Fristlose Kündigung des Mietvertrags

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag ausserordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, a) wenn der Mieter mit zwei oder mehr Mietzinsszahlungen in Verzug ist; b) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt, so dass der Vermieterin die Fortführung des Mietvertrags nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Mieters gestellt wird oder eine Zwangsvollstreckungsmassnahme in das Vermögen des Mieters erfolgt; c) wenn der Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist eine Vertragspflicht in erheblichem Masse schuldhaft verletzt, insbesondere das Mietobjekt erheblich gefährdet; d) wenn der Mieter der Pflicht zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 9 trotz Abmahnung nicht unverzüglich nachkommt; e) wenn der Mieter bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der Vermieterin die Fortsetzung des Mietvertrags nicht zuzumuten ist; f) wenn der Versicherungsschutz für das Mietobjekt wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämien durch den Mieter ganz oder teilweise entfällt; g) wenn der Inhaber oder ein Hauptgesellschafter des Mieters wechselt oder der Betrieb des Mieters verkauft oder liquidiert wird; h) wenn die Voraussetzungen eines Rücktritts oder einer ausserordentlichen fristlosen Kündigung in Bezug auf einen weiteren, zwischen der Vermieterin und dem Mieter bestehenden Finanzkaufvertrag, Leasingvertrag, Mietkaufvertrag oder Mietvertrag eintreten.

18. Schadensersatz, Verwertung, Anrechnung von Zahlungen

(1) Kündigt die Vermieterin nach § 17 den Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt an die Vermieterin sofort nach § 19 zurückzugeben und Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Mieter hat kein Recht zum Besitz an dem Mietobjekt.

(2) Der Mieter hat die Vermieterin wirtschaftlich so zu stellen, wie diese bei vertragsgemäsem Ablauf des Mietvertrags gestanden hätte (Schadensersatz). Sofern die Vermieterin nicht einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, berechnet sich der Schaden aus der Summe der noch ausstehenden, abgezinsten Mieten zzgl. einer Vorfälligkeitsentschädigung.

(3) An die Vermieterin geleistete Entschädigungszahlungen Dritter, insbesondere von Versicherern oder Sicherheitengebern, und vom Mieter nach der Kündigung an die Vermieterin geleistete Zahlungen werden auf den geschuldeten Schadensersatzbetrag angerechnet.

(4) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere nach § 19 Absatz (3), (4) und (5), bleibt unberührt.

(5) Nach fristloser Kündigung des Mietvertrags werden vom Mieter oder von Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht mehrwertsteuerpflichtigen Forderungen der Vermieterin angerechnet.

19. Rückgabe und Stilllegung des Mietobjektes

(1) Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Mieter das Mietobjekt mit allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine von der Vermieterin zu bestimmende Anschrift in der Schweiz zurückzugeben. Etwaige Beseitigungskosten des Mietobjektes gehen zu Lasten des Mieters.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch Dritte stillzulegen oder aus den Räumen des Mieters selbst oder durch Dritte zu entfernen. Der Mieter gestattet der Vermieterin oder Dritten zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen sich das Mietobjekt befindet.

(3) Bei Rückgabe muss das Mietobjekt in einem dem Alter und einem vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Weist das Mietobjekt bei der Rückgabe Mängel oder Schäden auf, die nicht auf die normale Alterung oder vertragsgemässe Abnutzung zurückzuführen sind oder können die vorgeschriebenen Wartungs- und Servicearbeiten nicht nachgewiesen werden, so hat der Mieter der Vermieterin die erforderlichen Instandsetzungs-/Reparaturkosten zu erstatten bzw. den Minderwert zuzüglich Mehrwertsteuer auszugleichen. Über den Zustand des Mietobjektes wird bei der Rückgabe ein Protokoll angefertigt.

(4) Befindet sich der Mieter mit der Herausgabe des Mietobjektes in Verzug, haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung oder Unmöglichkeit der Herausgabe des Mietobjektes.

(5) Behält der Mieter das Mietobjekt unberechtigt nach Vertragsbeendigung, kann die Vermieterin vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens für die Dauer der Vorhaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Mieters sinngemäss fort. Eine stillschweigende Verlängerung dieses Vertrages wird bereits jetzt ausgeschlossen.

20. Übertragung und Nutzung technischer Daten

Nach der Aufstellung und Installation des Mietobjekts beim Mieter und dessen Anbindung an das Heidelberg Remote-Service-System werden vom Mietobjekt regelmässig maschinen- und gerätespezifische technische Daten, wie beispielsweise Softwarestand, Totalisatorstand, Maschinenkonfiguration oder technische Auftragsdaten (z.B. Papierformat, Druckgeschwindigkeit und Anzahl der Makulaturbogen) erfasst und weitergeleitet. Es handelt sich hierbei nicht um personenbezogene Daten oder betriebswirtschaftliche Auftragsdaten. Die Erfassung und Weiterleitung dieser technischen Daten dient der Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störfall sowie der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung des Mietobjekts. Die technischen Daten können zudem zu Zwecken des Customer Relationship Management genutzt werden. Der Mieter erklärt mit der Bestellung des Mietobjekts ausdrücklich sein Einverständnis zu der vorstehend beschriebenen Erhebung, Übertragung, Speicherung und Verwendung der technischen Daten durch die Vermieterin, die Heidelberger Druckmaschinen AG und ihre verbundenen Unternehmen.

21. Datenübertragung und -nutzung Heidelberg Remote Service

Soweit der Auftrag eine Anbindung des Liefergegenstands an das Heidelberg Remote-Services-System umfasst, werden von diesem regelmässig Daten übertragen, die von der Vermieterin bzw. der Heidelberger Druckmaschinen AG zur Problemanalyse und Fehlerdiagnose im Störfall, zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Liefergegenstände und zu Zwecken des Customer Relationship Management sowie weitere Zwecke wie Benchmarking und Beratungsleistungen für Dritte genutzt werden. Es handelt sich vor allem um maschinen- und gerätespezifische technische Daten, wie Softwarestände, Totalisatorstand, Lizenzen, Maschinenkonfiguration und technische Auftragsdaten, wie Papierformat, Druckgeschwindigkeit und Anzahl der Makulaturbogen. Betriebswirtschaftliche Auftragsdaten und personenbezogene Daten werden nicht übermittelt. Die Vermieterin bzw. die Heidelberger Druckmaschinen AG ist berechtigt, die Daten in anonymisierter Form an Dritte weiterzugeben. Der Mieter erklärt mit der Bestellung der Liefergegenstände ausdrücklich sein Einverständnis zu der vorstehend beschriebenen Erhebung, Übertragung, Speicherung und Verwendung der Daten durch die Vermieterin, die Heidelberger Druckmaschinen AG und ihre verbundenen Unternehmen.

22. Erfüllbarkeit durch Dritte, Vertragsübertragung

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Mieter durch Dritte erbringen zu lassen.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis und alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen. Die Vermieterin wird den Mieter über eine erfolgte Vertragsübertragung auf Dritte informieren.

23. Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen Vereinbarung (einschliesslich des Verzichts auf diesen Vorbehalt) bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Diese Vereinbarung und das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Heidelberg Schweiz AG

Brunnmattstrasse 20

CH-3001 Bern

Telefon +41 (0)31 385 01 11